

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin



Geschäftszeichen (bitte angeben)

DSB / FdS 285714, 285715, 286565

Tel +49 30 9 [redacted]

Fax +49 30 9 [redacted]

Mail datenschutz@labo.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung gemäß

§ 3a Absatz 1 VwVfG

Friedrichstr. 219

10969 Berlin

12.09.2023

"Anfrage #285714", „Anfrage #285715“ (wortgleich) und „Anfrage #286565

Sehr [redacted]

vielen Dank für Ihre Anfragen. Diese wurden mir zunächst in meiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) übermittelt und ich werde Ihnen in diesem Zusammenhang auch einen Teil bereits jetzt beantworten können.

Zu Ihren Auskunftersuchen in Zusammenhang mit "[Anfrage #285714](#)", "[Anfrage #285715](#)" und "[Anfrage #286565](#)" weise ich zunächst auf den Umstand hin, dass mein Haus verpflichtet wäre, für die Anfragen unabhängig voneinander Gebühren zu erheben. § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) scheint mir nicht einschlägig, insofern kann eine Kostenbefreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG nicht erfolgen.

Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenverordnung in Verbindung mit Tarifstelle 1004 b) Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses. Danach ist für eine Akteneinsicht, die einen außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind, eine Rahmengebühr zwischen 250 - 500 € festgelegt.

Vor der Übermittlung wären Dokumente mit teils immensem Umfang händisch auf z. B. IT-sicherheitsrelevante Informationen zu untersuchen sowie aus vertraglichen- sowie datenschutzrechtlichen Gründen zumindest passagenweise zu schwärzen. Aufgrund der mit der Akteneinsicht verbundenen Vorarbeiten und Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung Ihres Interesses an der Information schätze ich, dass eine Gebühr in Höhe von 250 - 500 € zu erwarten wäre.

Darüber hinaus wäre hier zunächst zu prüfen, ob die Gebühren für die verschiedenen Abteilungen - die sich inhaltlich unabhängig voneinander ihren Fachgesetzten widmen - auch jeweils einzelne Gebührenbescheide erlassen müssen. Außerdem fragen Sie nicht eine Akte an, sondern subsumieren in Ihren Anfragen eine große Anzahl von einzelnen Akten bzw. voneinander separierte Dokumentationen sowie elektronische Datensätze der verantwortlichen Stelle. Die Verarbeitungstätigkeiten gem. Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO werden bedarfsorientiert nach den angefügten Mustern der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dokumentiert. Siehe Anlage 1 und Anlage 2.

Die Verwaltung könnte auch zu dem Ergebnis kommen, dass kein Auskunftsanspruch nach § 3 IFG Berlin vorliegt. Hintergrund ist, dass es sich bei den begehrten Informationen unter Verweis auf die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (vgl. Urteil vom 14. Dezember 2006 - OVG 7 B 9.05) nicht um Akten i.S.d. § 3 IFG handeln dürfte. Das Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeit weist vermutlich keinen Bezug zu einem Verwaltungsverfahren oder -vorgang auf und könnte damit nicht der Verwaltungstätigkeit zugeordnet werden.

Mit dieser Vorrede möchte ich zunächst auf Ihre grundsätzliche Frage zur Trennung von Daten antworten. Die verschiedenen Abteilungen sind mit ihren jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und mit ihren Akten, Dokumentationen sowie Fachverfahren strikt voneinander getrennt.

Die Abteilung I - Entschädigungsbehörde - hat beispielsweise keinen Zugriff auf Fachverfahren oder Datensätze der Abteilung IV - Fahrerlaubnisse, Personen- und Güterbeförderung. Es findet keine Verknüpfung von Datensätzen statt, nur weil sich zwei Abteilungen in einer Behörde befinden. Darüber hinaus sind auch die Verantwortlichkeiten innerhalb der Abteilungen voneinander abgegrenzt und in der bereits erwähnten Abteilung IV hat das Referat IV B (Fahrerlaubnisse) keinen automatischen Einblick in die Datensätze des Nachbarreferates IV D (Gewerblicher Güterverkehr). Siehe Anlage 3 - LABO Organigramm.

In dem Anhang 4 habe ich Ihnen zur Ergänzung das interne Muster eines Ergebnisprotokolls für Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO angefügt. Aus diesem geht das im LABO gelebte Prinzip der Trennung noch einmal eindeutig hervor.

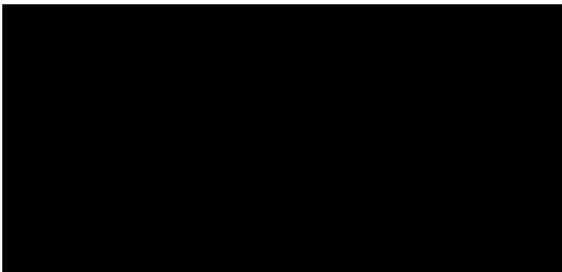
Die zuständigen Referate werden dort aufgefordert, für den eigenen Bereich separate Briefe an die offizielle Meldeadresse der anfragenden Person zu übermitteln.

Es findet auch bei einem unspezifischen Auskunftersuchen eines Einwohners oder einer Einwohnerin keine Verknüpfung der Datensätze auf dem Tisch des Datenschutzbeauftragten statt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit den oben genannten Ausführungen Ihre Frage zur Trennung von Daten beantworten konnte und stehe Ihnen zu datenschutzrechtlichen Rückfragen auch gerne zur Verfügung.

Teilen Sie mir im Sinne des IFG bitte zunächst mit, ob Sie die höchstwahrscheinlich kostenpflichtigen Anfragen weiterhin aufrechterhalten wollen. Sofern dies der Fall wäre, würde ich im LABO zunächst eine konkrete Kostenermittlung sowie Überprüfung in den Abteilungen beauftragen und anschließend mit Ihrer Zusage zur konkreten Kostenübernahme die inhaltlichen Beantwortungen Ihrer Anfragen unverzüglich in die Wege leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

Anlage 1 - 2018-BInBDI_Muster_Verarbeitungsverzeichnis-Verantwortlicher

Anlage 2 - 2018-BInBDI_Muster_Verarbeitungsverzeichnis-Auftragsverarbeiter

Anlage 3 - organigramm_labo_internet

Anlage 4 - 2023_04_11_Muster_Vorgang_Datenauskuente